

VERKAUF-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER DILAS DIODENLASER GMBH

Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss:

- Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Sie gelten, soweit nichts anderes vereinbart wird, auch für Lieferungen ins Ausland und für alle zukünftigen Geschäfte. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- Alle Vereinbarungen und Aufträge sowie deren nachträgliche Änderung bedürfen für ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Angebotsunterlagen, Urheberrecht:

An sämtlichen zum Angebot gehörigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; die dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen für die Erstellung von Lasern, Anlagen und sonstigen Produkten bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen vom Besteller weder Dritten zugänglich gemacht, noch für eigene Zwecke verwendet werden. Der Besteller ist zu umfassender Geheimhaltung verpflichtet, auch wenn kein Auftrag erteilt wird.

Preis und Zahlung:

- Die Preise verstehen sich ab Werk und zwar jeweils in EURO zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt. sowie der Kosten für Verpackung, Verladung, Versendung, Transportversicherung, Zoll und Abfertigungskosten. Sind Festpreise nicht vereinbart, so gelten unsere am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise. Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten.
- Alle nach Vertragsschluss eintretenden Veränderungen der in fremder Währung vereinbarten Preise oder des Wechselkurses zum EURO gehen zu Lasten des Bestellers.
- Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten; sie gelten bei unbarer Zahlung erst mit endgültiger Gutschrift auf unserem Konto als Erfüllung. Vertreter und reisende Angestellte sind zur Entgegennahme von Geld nicht berechtigt. Wechsel werden erfüllungshalber nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
- Rechnungen sind - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorauskasse, Kasse oder Nachnahme vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten. Ersatzteile und andere Reparaturlieferungen, einschließlich Service und Wartung, sind sofort nach Lieferung vollständig zu bezahlen.
- Unser Vergütungsanspruch wird in jedem Fall sofort zur Zahlung fällig, wenn der Besteller zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder sein Unternehmen veräußert wird bzw. ein anderer Inhaber an seine Stelle tritt.
- Gerät der Besteller mit der Zahlung oder einer Teilzahlung in Verzug, so ist die jeweils offene Zahlungsverpflichtung mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz- Überleitungsgesetzes (DÜG) zu verzinsen, sofern wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.
- Der Besteller ist zur Aufrechnung, Minderung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt, es sei denn, seine Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
- In den unter Ziffer 5. genannten Fällen sowie bei Bekanntwerden sonstiger nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, die die vertragsgerechte Erfüllung seitens des Bestellers erheblich gefährden, können wir eine bis dahin nicht vereinbarte angemessene Vorauszahlung oder die angemessene Erhöhung einer bereits vereinbarten Vorauszahlung oder die Stellung einer Sicherheit in Höhe der jeweils noch offenen Verbindlichkeiten verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Zulässige Teillieferungen können in Rechnung gestellt werden.

Gefährübergang, Versand, Fracht:

- Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie unabhängig davon, ob diese Sendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Sendungen können von uns zu Lasten des Bestellers versichert werden, sofern dieser nicht spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft den Abschluss einer Versicherung nachweist oder ausdrücklich den Verzicht auf eine Versicherung erklärt.

- Ist Lieferung mit Aufstellung und Montage vereinbart, geht die Gefahr mit Übernahme der Ware im Betrieb des Bestellers oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb über. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung und Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Eigentumsvorbehalt:

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag, auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos, unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug oder sonstigen, nicht nur geringfügigen Verletzungen der Vertragspflichten des Bestellers, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand nach Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- Der Besteller ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware nicht berechtigt. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Besteller nur im normalen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung berechtigt, dass im Falle der Weiterveräußerung an einen Wiederverkäufer dieser von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat.
- Der Besteller tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Der Besteller ist jedoch solange zur Einziehung der Forderungen berechtigt, als er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns nicht in Verzug kommt oder nicht in Vermögensverfall gerät. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, so tritt uns der Besteller mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der Besteller hat uns auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, dazu benötigte Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten - gegebenenfalls verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten - Sache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.
- Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Verfügungen Dritter über die Vorbehaltsware oder die voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- Übersteigt der realisierbare Wert der vorstehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, einen entsprechenden Teil unserer Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Lieferfristen:

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.

Eine etwa fest vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das jeweilige Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet wird, bei Durchführung einer Vorabnahme mit deren Beendigung. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Besteller von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Werkstücke, Vorrichtungen oder sonstige Zuarbeiten nicht rechtzeitig beibringt, bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen, wie z. B. Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Aus- und Einfuhrverboten, Nichterteilung oder Widerruf von Genehmigungen bzw. Erlaubnissen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen; dies gilt auch, wenn eines der vorgenannten Ereignisse bei einem Zulieferer oder sonstigen Hersteller eintritt. Befindet sich der Besteller mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

Beschaffenheit:

Unsere Produkte erbringen während der Gewährleistungsfrist, sofern individuell nichts anderes vereinbart ist, die definierten technischen Leistungen über die Dauer von bis zu 1.000 Betriebsstunden, höchstens jedoch 500.000 An-Aus-Zyklen. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht verbunden.

Gewährleistung:

- Ist die von uns erbrachte Leistung mangelhaft, wozu auch das Fehlen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gehört, so werden wir nach unserer Wahl entweder Ersatz liefern oder nachbessern; dabei darf die Zahl von zwei uns einzureumenden Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuchen nicht unterschritten werden. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Preises verlangen.
- Offenkundige Mängel unserer Leistung müssen unverzüglich - spätestens binnen 14 Tagen nach Entgegennahme - und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden; andernfalls sind jedwede Gewährleistungsrechte des Bestellers ausgeschlossen.
- Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, fehlerhafte Montage und Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe sowie chemische, elektrische oder elektrochemische Einflüsse außerhalb unseres Leistungs- und Einflussbereiches entstanden sind. Eine unsachgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn der Besteller die Gegenstände der Lieferung nicht in Übereinstimmung mit den in dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag oder - falls Betriebsbedingungen nicht ausdrücklich vertraglich festgelegt wurden - den in unseren Datenblättern und Broschüren genannten Betriebsbedingungen verwendet. Die jeweiligen Betriebsbedingungen können jederzeit bei uns eingesehen werden oder werden dem Besteller auf dessen Wunsch übersendet.
- Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen sind allein unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen maßgeblich bzw. die dort in Bezug genommenen Dokumente. Unsere dortigen technischen Angaben über den Liefergegenstand einschließlich Abbildungen, Zeichnungen und Applikationsberichten sowie auf Wunsch des Bestellers gegebene Gewichtsspezifikationen stellen keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar. Für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- und Zollvorschriften geben wir keine Gewähr. Technische Verbesserungen bleiben auch ohne Ankundigung und Abstimmung mit dem Kunden vorbehalten.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Besteller.
- Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt nicht beim Fehlen von Beschaffenheitsgarantien, sofern die Garantie gerade die Absicherung des Bestellers für den entstandenen Schaden beabsichtigte. Ferner gilt der Haftungsausschluss nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

- Bei Gegenständen, die nach Angaben des Bestellers hergestellt werden, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Anfertigung und den Betrieb gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller hält uns in diesem Fall von allen Ansprüchen Dritter aufgrund gewerblicher Schutzrechte frei.
- Falls Dritte gegenüber dem Besteller rechtskräftig festgestellte oder von uns als berechtigt anerkannte Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte aus Gegenständen der Lieferung geltend machen sollten, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder für den Besteller eine Lizenz erwirken, das betreffende Produkt kostenfrei entsprechend ändern, es durch ein schutzrechtsfreies ersetzen oder, falls diese Maßnahmen nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichen Aufwand durchzuführen sind, das Produkt gegen Rückstattung des Preises zurücknehmen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben die Schutzrechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Unsere Haftung ist dann auf den Betrag des Preises für den Gegenstand der Lieferung begrenzt.
- Ansprüche des Bestellers aus Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine durch uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch, verursacht wird, dass Gegenstände der Lieferung von dem Besteller oder einem Dritten verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt werden. Ansprüche des Bestellers sind weiter ausgeschlossen, wenn sie dadurch begründet wurden, dass der Be-

steller Gegenstände der Lieferung genutzt oder weiterveräußert hat, nachdem er darüber informiert war, dass die Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt.

- Weitergehende Ansprüche gegen uns wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte sind ausgeschlossen. Die nachstehende Haftungsregelung bleibt davon jedoch ebenso unberührt, wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

Rücknahmepflicht nach dem Elektroggesetz:

Sofern sich aus dem Elektroggesetz eine Rücknahme- und Entsorgungspflicht für die gelieferten Produkte herleiten lässt, gelten folgende Vereinbarungen:

- Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Kunde stellt den Lieferanten von den Verpflichtungen nach §10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach der Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zu übernehmen der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Der Anspruch des Herstellers auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden beim Hersteller über die Nutzungsbeendigung.

Haftung:

Dem Besteller stehen über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche zu, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz bei Lieferverzug, Unmöglichkeit, Verletzung von Pflichten bei Vertragsschluss sowie deliktischem Handeln. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei Eintritt eines Personenschadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Die Haftung ist im übrigen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um vorsätzliches oder groß fahrlässiges Verhalten handelt. Der Haftungsausschluss gilt weiter nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Entschädigung bei Vertragsaufhebung:

Wird ein Auftrag aus Gründen storniert, die der Besteller zu vertreten hat, so muss er an uns - unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens - eine Entschädigung von 25 % des Netto-Auftragswertes bezahlen. Der Besteller ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so will die Gültigkeit des Vertrages sowie der übrigen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bedingungen oder Vertragsbestimmungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

- Soweit es sich bei den Bestellern um Kaufleute - ausgenommen solche Kaufleute, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert -, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Mainz alleiniger Gerichtsstand. Erfüllungsort ist bei Kaufleuten oder Personen im Sinne des Satzes 1 Mainz.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt in allen Fällen deutschem Recht (insbesondere BGB und HGB) unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des Wiener UN-Kaufrechts (CISG).

DILAS Diodenlaser GmbH
Galileo-Gallier-Strasse 10
D-55129 MAINZ
Germany

Tel.: +49-(0)-6131-9226-0 Fax: +49-(0)-6131-9226-253
E-mail: sales@dilas.de Web: www.dilas.de

run. Likewise, the risk will pass to the ordering party if the latter is responsible for a delay with respect to either one of the following: sending, delivery, the beginning and completion of a product's mounting and installation, the acceptance at the orderer's company or the trial run.

Retention of ownership:

- Delivered goods shall remain our property until full payment has been effected with respect to all claims arising from the supply agreement, and any outstanding current account balances. We shall be entitled to take back the relevant, delivered goods, if the ordering party is in default on payment or has committed other, non-minor, violations of his contractual obligations. Taking back the delivered goods will be tantamount to a withdrawal from the contract. As a matter of fact, after taking back the product we will be entitled to subsequently sell them. After having deducted the expenditures incurred in connection with said realization process, the realization proceeds will be set off against the debts of the ordering party.
- As long as the retention of title is effective, the ordering party is not entitled to pledge or assign as security the goods acquired under retention of title. The orderer is entitled to re-sell the goods only in the ordinary course of business and only under the following condition: should the orderer resell the delivered goods to a reseller, the latter needs to be paid by his customer in turn or the latter reseller retains the ownership of the product until the customer has completely fulfilled the payment obligations.
- The ordering party hereby assigns to us any claims arising from the resale of goods resold under reservation of title. Should there be any other claims, the claim relinquished to us shall have priority and be satisfied first. The orderer is entitled to collect claims arising from the resale of goods resold under reservation of title only for as long as he is not into default in fulfilling his title obligations vis-à-vis us or does not sustain financial collapse. If the goods acquired under reservation are resold together with other products the orderer will give priority to our claim and relinquish to us that portion of his total claim (arising from said sale) which corresponds to the sum he has been invoiced by us. The ordering party is required, at our request, to provide us with information necessary to collect the assigned claims, to surrender required documents to us and to inform the debtor of the assignment.
- The ordering party shall perform any handling and processing whatsoever of retained goods for us without any obligations arising for us from the same. If delivered goods are processed, combined, mixed or blended with other goods that do not belong to us, then we are entitled to co-ownership of the new goods commensurate with the value of our retained goods to the value of other processed goods, which they possess at the time of processing, combining, mixing or blending. Should the ordering party acquire sole ownership of new goods, then the contracting parties hereby agree that the ordering party shall grant to us co-ownership in the new goods commensurate with the value of our retained goods in any such new goods, which they possess at the time of processing, combining, mixing or blending, and that the ordering party shall keep our proportionate share in said new goods in safe custody for us free of charge. If retained goods are resold together with other goods, and more precisely regardless of combining, mixing or blending, then the aforementioned advance assignment, as agreed above, shall solely apply to the amount of the value of retained goods that are resold together with the other goods.
- As collateral for our claims against him, the ordering party shall also assign to us his claims against third parties arising from linking the delivered goods – or delivered goods as processed, combined, mixed or blended, where appropriate – to real estate.
- The ordering party is required to inform us immediately of any attachment, seizure or any other judicial enforcement procedures or dispositions of third parties concerning the reserved goods or the claims assigned in advance and to surrender to us all documentation necessary for intervention.
- In the event that the realizable value of the aforementioned collateral exceeds secured claims by more than 10 %, then we are obligated, at the ordering party's request, to release an appropriate portion of the collateral we hold; selection of the collateral to be released shall be our responsibility.

Delivery dates:

- Correct and punctual self-delivery is reserved.
- Any agreed delivery dates shall be deemed adhered to if the goods have left the plant or warehouse on such date or if notice has been given that goods are ready for dispatch, or where pre-acceptance is performed by or on the delivery date. Partial deliveries are permissible. The delivery date shall extend for a reasonable period, if the ordering party fails to furnish in due time the documentation, permits, work-pieces, devices or any other performances he is obliged to provide, or in the event of unforeseeable, extraordinary events that can not be averted despite requested and reasonable due diligence exercised under given conditions, such as, for example, interruptions in business operations, strikes and lockouts, import or export bans, non-issue or revocation of permits or other measures instituted by authorities; this shall also apply if one of the aforementioned occurrences happens to a supplier or another manufacturer. If the ordering party is in default on performing agreed partial payments, then the delivery date shall commensurately extend.

Composition:

Unless otherwise agreed, during the warranty period our products render the defined technical performance in a period up to 1000 hours of operation, not exceeding 500,000 On-Off-Cycles. A warranty of durability is not involved.

Warranty:

- If the performance we render is defective, including the absence of the composition agreed upon, then we shall, at our own discretion, supply replacement delivery or rectify our original delivery. In this regard, we shall be granted no less than two attempts to perform replacement or rectification. If replacement delivery or rectification of our original delivery fails, then the ordering party can, at his own discretion, either rescind the contract or demand a reduction in price.
- Unless the obvious defects of our goods are in our performances are reported to us immediately in writing, (i.e., within 14 days after delivery at the latest) and the hidden defects are reported to us in writing promptly upon their discoveries all and any of the ordering party's rights to performances under warranty shall be excluded.
- We are not liable for damages that arise outside our scope of performance and influence through improper utilization or treatment, erroneous installation and operation by the ordering party or any third parties, natural wear and tear, inappropriate operating materials, replacement materials, electrical or chemical affects.
- Our written order confirmations and the documents referred to therein are exclusively authoritative for the scope of our deliveries and performances. Technical information regarding the delivered goods, including illustrations, drawings and application reports as well as any weight specifications requested by the ordering party do not in the meaning of § 443 BGB constitute any guaranty with respect to quality. We provide no guarantee for adherence to foreign packaging and customs regulations. We reserve the right to make technical improvements, also without notifying the customer of the same or harmonizing them with the customer.
- The warranty period is 12 months. The warranty period commences with delivery of the goods to the ordering party.
- All further claims of the ordering party are excluded, especially claims for damages which do not occur to the delivered goods themselves. This shall not apply in instances of intent or gross negligence or culpable violation of important contractual obligations. In the event of culpable violation of important contractual obligations, we shall solely assume liability for damages that are typical for contracts and could have reasonably been foreseen – except in instances of intent or gross negligence. The exclusion of liability shall not apply to guarantees with respect to quality, provided that the was specifically intended to safeguard the ordering party against damages, if the warranty with respect to quality be missing. Moreover, the exclusion of liability shall not apply in instances where liability is assumed, under product liability law, for personal injury or property damage at or on privately utilized objects in the event of defects in the delivered good.

Industrial property Rights and Copyright:

- For objects manufactured in compliance with information provided by the ordering party, the ordering party shall assume warranty for the fact that proprietary rights of third parties are not violated by manufacturing and operating any such objects. In the latter case the ordering party releases us from all claims of third parties based on violation of proprietary rights.
- If third parties assert any claim against the orderer which arise from the violation of industrial property rights with respect to the goods we delivered, and the claim has been ascertained by a court to be valid or was accepted by us legitimate, we shall take either one of the following steps, which we deem appropriate and for which we shall bear the costs:
 - procure a license for the ordering party or
 - alter the product accordingly and free of charge or
 - replace the respective product by one that is not covered by industrial property rights, or
 Should the aforementioned steps not be feasible or should they be excessively expensive (so that they cannot be reasonably requested), we will take back the goods and refund the orderer accordingly. Unless we have intentionally or grossly negligently violated industrial property rights any claim in excess of the aforementioned claim are excluded. In that case we shall not be liable for more than the price of the delivered product.
- Claims that arise from the violation of industrial property rights, and that are asserted by the ordering party are ruled out in the following instances: If (and to the extent that) the ordering party is responsible for the violation of the industrial property right; if said violation has been the outcome of specific directions given by the ordering party; if said violation was the outcome of a certain product application which we could not foresee; if said violation was due to the fact that the orderer or third parties altered the products we delivered or if said violation is due to the fact that the orderer or third parties applied (used) said products together with other products we did not deliver. Moreover, the ordering party might not assert any claims against us that arise from an industrial right's violation if such claims are due to the fact that the ordering party

uses or sells products after having been informed that the use or sale of the products will violate the industrial rights of third parties.

- Any additional claim that might arise from industrial property rights' violation are ruled out. The following liability regulations remain unaffected by the aforementioned and so does the ordering party's right to withdraw from the contract.

Redemption obligation pursuant to the German Electrical and Electronics Equipment Act (ElektroG):

As far as the Electrical and Electronics Equipment Act provides or implies an obligation for taking back or disposing of supplied products by the manufacturer, the following terms apply:

- The customer accepts the obligation to properly dispose of the supplied goods after use, in accordance with the statutory provisions and at its own expense.
- The customer shall release the supplier from its obligations pursuant to Sec. 10 (2) Electrical and Electronics Equipment Act (Manufacturer's redemption obligation), and thus from any related third-party claims.
- The customer shall bind third-party businesses to which it supplies the delivered goods by contract to properly dispose of these goods after use, in accordance with the statutory provisions, and in case they are sold on, to bind the receiving party accordingly.
- If the customer fails to bind any third party to which he supplies the delivered goods by contract to properly dispose of these and to bind any receiving party accordingly, the customer shall be obliged to take back the delivered goods after use and to dispose of them in accordance with the statutory provision at its own expense.
- The manufacturer's entitlement to be released from his redemption obligations by the customer shall expire no sooner than two years from the definite termination of use of the device. This two-year delay will begin no sooner than the day the manufacturer receives a written notice from the customer confirming the end of use.

Liability:

Apart from the claims granted to the ordering party under these provisions, the ordering party shall have no further claims to compensation, and especially no claims to compensation due to delays in deliveries, frustration of contract, violations of obligations at conclusion of contract as well as tortious acts. This exclusion of liability shall not apply in instances of intent or gross negligence, or violation of an important contractual obligation or occurrence of personal injury that should have been prevented by the violated obligation. For all remaining purposes, liability is limited to foreseeable damages typical for contracts, insofar as these damages are not intentional or caused by gross negligence. Furthermore, this exclusion of liability shall not apply in instances where liability is assumed, under product liability law, for personal injury or property damage at or on privately utilized objects in the event of defects in the delivered good.

Compensation upon cancellation of contract:

If an order is cancelled for a reason for which the ordering party is responsible, then the ordering party is required to pay us 25 % of the net value of the cancelled order as compensation; notwithstanding possible assertion of claims for higher actual damages. The ordering party has the right to proof that the value of loss is lower than 25 %.

Saving clause:

If any of the provisions of these terms are or become partially or wholly invalid, then this shall not affect the validity of the contract as a whole and the remaining terms of sale, delivery and payment. In this case, the parties are obligated to replace the invalid or infeasible terms or contractual provisions with agreements that come closest to the intended purpose of the original term or provision being replaced.

Place of performance, venue of courts and applicable law:

- Mainz shall constitute the sole venue of courts for all disputes arising directly or indirectly from the contractual relationship, insofar as ordering parties pertain to legal entities under public law or to special funds under public law or to businessmen – except for businessmen whose operations, pursuant to the kind and scope thereof, do not have to be established as a full business operation. The site (headquarters or branch office) stated on our order confirmation shall constitute the place of performance for businessmen or other persons as defined under the first sentence of this provision.
- The contractual relationship is subject to German law in all cases, in particular the German Civil Code (BGB) and the German Commercial Code (HGB), under exclusion of all conflicting laws and the Vienna version of the UN Convention on Contracts for the International Sale of Good (CISG).

DILAS
Diodenlaser GmbH
Galileo-Galilei-Strasse 10
D-55129 MAINZ
Germany

phone: +49-(0)-6131-9226-0 fax: +49-(0)-6131-9226-253
e-mail: sales@dilas.de web: www.dilas.de